

---

## **Schutz- und Hygienekonzept**

### **Hallensport nur noch unter 2G+ Regeln**

Zum Schutz unserer Mitglieder und Mitarbeiter\* vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19-Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

#### **Unsere Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz:**

Katrin Spychalla / Sven-Eric Behn / Tel. 040-7353200 / E-Mail: [info@svna.de](mailto:info@svna.de)

#### **1. Einhaltung der bekannten Abstands- und Hygieneregeln zu jeder Zeit.**

Häufigeres Händewaschen, die regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen sowie der Einsatz von Handschuhen kann das Infektionsrisiko reduzieren. Dabei sollten die Hygiene und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten besonders konsequent eingehalten werden.

- a. Die Sporthalle ist vor dem Training, bei Gruppenwechsel und nach dem Training intensiv zu lüften.
- b. Hust- und Niesetikette (Taschentuch/Ellenbeuge).
- c. In den Toiletten/Waschräumen sind ausreichend Seife, Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt) und Einweghandtücher zur Verfügung zu stellen.
- d. Oberflächen der genutzten Sportgeräte, Türen, Türgriffe oder andere Gegenstände, die durch die Nutzer häufig berührt werden, werden durch die Teilnehmer gereinigt. Desinfizieren der Sportgeräte nach jeder Trainingseinheit durch die trainierende Person.
- e. Die Sporthalle darf nur von Personen betreten werden, welche keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome haben, die mit einer Covid-19-Erkrankung in Zusammenhang gebracht werden können.
- f. Zwischen den Sporeinheiten ist eine Pause von mindestens 10 Minuten vorgesehen, um Hygienemaßnahmen durchzuführen und einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen.
- g. Sämtliche Nutzer und Leiter von Übungsstunden, die der SVNA anbietet, bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie die Abstands- und Hygieneregeln kennen und akzeptieren.

#### **2. Einhaltung der sportartspezifischen Konzepte der Sportfachverbände.**

- a. Sportartspezifische Vorgaben sind in den Übergangsregeln der Spitzensportverbände geregelt und sind zu beachten.
- b. Für die Trainingsteilnahme von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres muss eine Teilnahmeerlaubnis, unterschrieben durch die gesetzlichen Vertreter vorliegen, in der auch bestätigt wird, dass die Person nur symptomfrei zum Training geschickt wird.**
- c. Es sind **Teilnehmerlisten von jedem Training zu führen. Das Angeben einer Telefonnummer und Adresse ist verpflichtend für alle**, um gegebenenfalls Infektionsketten nachverfolgen zu können. Eine Kopie der Teilnehmerliste wird nach jedem Training per E-Mail ([teilnehmerliste@svna.de](mailto:teilnehmerliste@svna.de)) an die SVNA-Geschäftsstelle geschickt. Die Daten der Teilnehmerlisten werden nach vier Wochen vernichtet.
- d. Handtücher und Getränke müssen selbst mitgebracht werden. Eine Weitergabe an andere Teilnehmer ist nicht erlaubt.

- e. Die Übungsleiter erhalten vor ihrem ersten Training eine Einweisung in die Hygienebestimmungen des Vereins und bestätigen deren Kenntnis schriftlich.

### **3. Beim Indoorsport haben nur noch geimpfte und genesene Personen mit Auffrischungsimpfung oder tagesaktuellem Test Zutritt.**

Es ist in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf hinzuweisen, dass sich das Angebot ausschließlich an Personen im **2G+ Modell** richtet.

Teilnehmende ab 14 Jahren haben sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen. Teilnehmende, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, sind von der Testpflicht entbunden. Der Impf- bzw. Genesenenstatus und Teststatus sind durch ein geeignete Dokumente nachzuweisen und immer mitzuführen. Dies gilt für alle Personen, die die Sportstätten inklusive Flure, Umkleieräume u. ä. betreten.

Eine generelle Maskenpflicht für geimpfte und genesene Sportler\*innen ist im 2G+ Modus nicht notwendig.

#### **Ausnahmen**

- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen auch ungeimpft an Indoorsportangeboten teilnehmen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (offizieller Nachweis erforderlich). Diese haben vor dem Sport, einen negativen Testnachweis nach §10h vorzulegen (PCR-Test max. 48 Std. oder Schnelltest max. 24 Std. alt).
- **Personal** darf unter 3G-Regeln Training geben
  - ungeimpftes Personal (Trainer\*innen, Übungsleitende, ehrenamtlich Beschäftigte) hat an dem jeweiligen Tag, an dem das jeweilige Sportangebot durchgeführt wird, einen negativen Testnachweis nach §10h vorzulegen. Eine Testung muss nach §10h – PCR-Test (48 Std.) oder Schnelltest (24 Std./auch vor Ort unter Aufsicht von qualifiziert geschultem Personal möglich) – erfolgen.
  - **ungeimpftes „Personal“** hat auch während der Sportausübung eine **Maske zu tragen.**

### **4. Die Sporthalle ist nur für die Trainingszeit zu besuchen.**

- a. Ankunft an der Sportanlage frühestens 5 Minuten vor Trainingsbeginn.  
b. Nach dem Training ist die Sportanlage umgehend zu verlassen.

### **5. Wegen Zuwiderhandlung verhängte Ordnungsgelder gehen zulasten der Verursachenden.**

Stand 05. Januar 2022